



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 140-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.187

Eingereicht am: 13.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Leuenberger (Uetligen, EVP)
Schindler (Bern, SP)
Patzen (Bern, Grüne)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Die Zukunft der regionalen Spitalplanung und somit eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung gehört in die öffentliche Hand!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen;
2. die nötigen Anpassungen vorzunehmen und zu gewährleisten, dass grundversorgungsrelevante, strategische Entscheide vom Regierungsrat oder Grossen Rat verabschiedet werden müssen;
3. neue Modelle für eine bedarfsgerechte, medizinische Grundversorgung auch in peripheren Gebieten zu fördern und zu stärken.

Begründung:

Das Spitalversorgungsgesetz regelt die medizinische Grundversorgung. Für diese sind die regionalen Spitalzentren (RSZ) massgeblich mitverantwortlich, und an diesen hält der Kanton gemäss Artikel 21 Absatz 2 SpVG kapital- und stimmenmässig die Mehrheit. Im Weiteren leistet die Insel-Gruppe und insbesondere auch das Inselspital einen zentralen Beitrag für die Grundversorgung in der Region Bern.

Anfang 2020 kommunizierte der Kanton den Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA). Rund eineinhalb Jahre später hat die Privatklinikgruppe vom Kanton Bern für 13 Millionen Franken weitere 17 Prozent des Aktienkapitals erworben und wurde somit zum Mehrheitsaktionär am Hôpital du Jura bernois. Das Vorgehen erstaunte, denn gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die HJB SA bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein regionales Spitalzentrum (RSZ). Ein Abweichen von Absatz 2 ist zulässig, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Doch was ist zweckmässig?

Grosse finanzielle Herausforderungen und Veränderungen Richtung Privatisierung und Schliessungen von Spitälern zeigen sich auch in anderen Regionen des Kanton Berns. Die Insel-Gruppe kommuniziert ein Defizit von 80 Mio. Franken und schliesst die Standorte Münsingen und Tiefenau. Im Simmental–Saanenland wird die Stimmbevölkerung über die Zukunft ihrer Grundversorgung abstimmen und entscheiden müssen, ob sie diese mit einem jährlichen Beitrag von 1,5 Mio. Franken sichern will.

Eine wesentliche Mitursache für diese Entwicklungen dürfte im komplexen Finanzierungssystem der stationären und ambulanten Leistungen der Spitäler liegen. Dieses setzt einerseits mit den Fallpauschalen ökonomische Anreize zu einer Mengenausweitung und führt andererseits durch die komplizierte Preisfestsetzung (Baserate) zu ökonomischem Druck, Unterdeckungen in verschiedenen Bereichen und grosser unternehmerischer Unsicherheit durch lange Verfahren.

Die kritische Frage sei erlaubt, ob es richtig war, die Spitäler auszulagern bzw. zu privatisieren, und umso wichtiger ist es, dass die notwendigen Leistungen der regionalen Spitalzentren auch weiterhin erbracht werden. Diese dürfen nicht privaten Investoren überlassen werden, und es braucht mehr Steuerung durch die öffentliche Hand. Der Kanton muss die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auch in peripheren Regionen sicherstellen, und die RSZ spielen für diese eine wichtige Rolle. Weiter werden für eine zukunftsfähige medizinische Gesundheitsversorgung neue Modelle wie Gesundheitszentren und ambulante Notfälle und die Stärkung der Prävention, E-Health und der interprofessionellen Zusammenarbeit nötig sein. Von besonderem Interesse dabei ist, inwieweit eine Finanzierung einer bedarfsgerechten Grundversorgung auch über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) möglich ist. Dieser Artikel sieht die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen vor.

Verteiler

– Grosser Rat